

Störfallregelung bei Vorgriffsstunden

Zur Zeit leisten dauerhaft beschäftigte Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen im Alter von 30-49 Jahren für die Dauer von max. sechs Jahren eine sogenannte „Vorgriffsstunde“. Das Land will diese Stunde den Lehrerinnen und Lehrern ab dem Schuljahr 2008/2009 (jeweils nach dem 11. Jahr nach erbrachter Vorgriffsleistung) wieder zurückgeben. Was aber passiert mit Lehrkräften, die bereits zuvor aus dem Dienst ausscheiden oder in ein anderes Bundesland versetzt werden? Bislang gab es in Nordrhein-Westfalen für diese Fälle keine Ausgleichsregelung und so musste wieder einmal ein Gericht bemüht werden, um über Ansprüche von Kolleginnen und Kollegen zu entscheiden. Das Bundesarbeitsgericht hat einer angestellten Lehrkraft aus NRW einen vorzeitigen Ausgleichsanspruch zugesprochen und in einem rechtskräftigen Vergleich das Land aufgefordert, diesen Ausgleichsanspruch anzuerkennen und die Ausgleichszahlungen vorzunehmen. Mit diesem Vergleich besteht zumindest für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Rechtssicherheit. Der Personalrat rät bei Eintritt eines Störfalls innerhalb von sechs Monaten schriftlich einen Antrag auf Ausgleichszahlungen beim Land NRW (über die Bezirksregierung) zu stellen und im Falle einer Ablehnung den Anspruch vor dem Arbeitsgericht einzuklagen.